

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 75 (1975)

Artikel: Die katholische Schule zu Basel : von den Anfängen bis zur Aufhebung 1884
Autor: Kocher, Alois
Kapitel: VII: Der Konraditag 1882 weist auf die kommenden Ereignisse
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-117868>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In mehreren Schulberichten wird erwähnt, daß die *Nähschule* der katholischen Mädchenschule auch von Kindern *protestantischer Konfession* besucht werde¹⁴⁰. Reklamationen hierüber sind in den Akten nicht zu finden.

VII. Der Konraditag 1882 weist auf die kommenden Ereignisse

Der vielumstrittene Artikel der Bundesverfassung vom Jahre 1874¹⁴¹ war ein Werk des Kompromisses. Was ist zu halten von «auschließlich staatlicher Leitung»? Wann ist der Unterricht «genügend»? Was heißen die Ausdrücke «obligatorisch, konfessionslos»? Ist der anberaumte Schutz gemeint für Katholiken, Protestanten oder Konfessionslose?

Bundesrat Schenk sagte darüber an der Lehrertagung in Solothurn vom August 1880: «Der Art. 27 ist ein blödes, zartes Kind. Sein Vater ist unbekannt, die Mutter (der Bund) ist eine Wöchnerin, die selbst der Pflege bedürftig ist...» Die Bundesversammlung und der Bundesrat zeigten sich in der Interpretation, besonders in der Frage der *Lehrschwestern* schwankend, manchmal widerstrebend, manchmal strenger, manchmal milder. Schenk wollte festeren Boden unter seinen Füßen und ein eidgenössisches Schulgesetz schaffen. Ein zentralistisches Schulgesetz sollte die Interpretation von Art. 27 BV im Sinne der freisinnig-radikalen Partei sichern.

Schenks Geheimprogramm wurde infolge Indiskretion veröffentlicht. Darnach waren Schulen unzulässig, deren Leitung einem kirchlichen Amt oder dessen Träger zusteht, deren Unterrichtsplan, Methode, Stundenplan, Lehrmittel usw. nach irgendeiner Richtung

¹⁴⁰ STABA, LL 31, 1813–1879, Bericht von Pfarrer Jurt vom 5. November 1865: Die Arbeitsschule wird von mehreren nicht katholischen Mädchen besucht...

¹⁴¹ Art. 27: Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten und solche Anstalten zu unterstützen.

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.

von einer kirchlichen Behörde, einer konfessionellen Anstalt oder Genossenschaft ganz oder teilweise abhängig sind. Somit wären alle dem geistlichen Stand oder einem Orden angehörenden Lehrer oder Lehrerinnen vom Unterricht ausgeschlossen gewesen.

Bundesrat Schenk wollte 1880¹⁴² durch eine Umfrage in den Kantonen die Zahl der an den öffentlichen Schulen wirkenden Lehrschwestern feststellen. Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes Dr. Paul Speiser antwortete: «In Basel wirken keine Lehrschwestern an öffentlichen Schulen, dagegen besitzen wir hier eine sehr stark besuchte konfessionelle Privatschule der römisch-katholischen Gemeinde, in welcher nach einer amtlichen Aufnahme vom Jahre 1874 elf Lehrschwestern tätig sind, 9 aus dem Elsaß, 1 aus Basel und 1 aus Dornach. Sie gehören den Sœurs de la Providence an und haben ihre Bildung in Portieux (Frankreich) erhalten. Die Privatschule zählte Ende Dezember 1879: 1203 Schüler, 624 Knaben und 579 Mädchen.» Von den Marienbrüdern an der Knabenschule ist nicht die Rede.

Nach dem endgültigen Sieg der radikalen Partei vom Mai 1881 in Basel bestand kein Zweifel mehr, daß Schenks Programm unter Führung des Radikalen Dr. J. J. Burckhardt zur Durchführung kommen mußte. Daran änderte die eidgenössische Volksabstimmung am berühmten Konraditag (26. November 1882), an dem das Schweizervolk den «Schulvogt» mit 318 139 Nein gegen 172 010 Ja ablehnte, nichts mehr, denn die Stadt Basel figurierte unter den annehmenden Ständen mit 4300 gegen 3700 Stimmen. Als sich zwei Jahre später die Basler Stimmbürgers für oder gegen die Aufhebung der katholischen Schulen aussprechen mußten, war das Zahlenverhältnis ähnlich: 4479 stimmten mit der radikalen Regierungsmehrheit. Der Vorsteher des Erziehungsdepartements Burckhardt war entschiedener Anhänger des Schenkschen Programmes: «Es sind gerade 1 ¼ Jahre her, seit dem wir vor der Abstimmung des 26. Novembers in diesem Saale versammelt waren. Wir waren uns damals darüber klar, daß es sich nicht um den Schulsekretär handle, sondern um die Ausführung der Bundesverfassung. Wir versprachen, dafür einzustehen, daß in der ganzen Schweiz die konfessionslose, einen genügenden Unterricht erteilende Volksschule im Sinn von Art. 27 BV zur Wahrheit werde¹⁴³.»

¹⁴² STABA, LL 31, 1880–1883, Anfrage des Bundesrates vom 12. Juli 1880.

¹⁴³ Aus der Ansprache in der Burgvogtei vom 21. Februar 1884.